



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 481 02 Irodai informatikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Büro-IT-Spezialist/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Betreiben und Verwalten von Computern;;
- Büroanwendungen, Multimedia- und Kommunikationsanwendungen zu installieren, zu warten und zu nutzen;
- Hardware-Installationen, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Computern und anderen Peripheriegeräten durchzuführen;
- Betriebssysteme auf Arbeitsstationen zu installieren und zu warten;
- grundlegende Cloud-Dienste zu bestellen und zu nutzen;
- die grundlegenden Netzwerk Begriffe und Technologien bei seiner/ihrer Arbeit anzuwenden;
- kleinere lokale Netze auszubauen, zu überwachen, zu managen;
- LAN/WAN-Geräte zu installieren, zu konfigurieren und zu betreiben;
- Datenbanken zu verwalten, Datenbankdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und Datenbankvorgänge durchzuführen;
- in Besitz von Programmierer-Grundkenntnissen Anwender- bzw. Webaufgaben zu erledigen;;
- technischen Support bei der Nutzung von Bürosoftware zu leisten;
- Automatisierungen von regelmäßig auszuführenden Aufgaben mit Bürosoftware umzusetzen, um die Effizienz zu steigern;
- Support bei der Nutzung von Open-Source-Systemen zu leisten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3141 IT- und Kommunikationssysteme bedienende/er Techniker/in

3142 Die Anwender von IT- und Kommunikationssystemen unterstützende/r Techniker/in

3143 Rechnernetz- und Systemtechniker/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>																												
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Berufsqualifikation der gehobenen Sekundarstufe II: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe: 4</p> <p>EQR Stufe: 4</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																												
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale interaktive Prüfung</td> <td style="width: 30%;">Textverarbeitung und Tabellenkalkulation</td> <td style="width: 10%;">5</td> <td style="width: 40%;">13.00</td> </tr> <tr> <td>Zentrale interaktive Prüfung</td> <td>Netzwerkkenntnisse I</td> <td>5</td> <td>27.00</td> </tr> <tr> <td>Zentrale interaktive Prüfung</td> <td>Programmierung und Datenbankverwaltung</td> <td>5</td> <td>27.00</td> </tr> <tr> <td>Zentrale interaktive Prüfung</td> <td>Linux-Grundkenntnisse</td> <td>5</td> <td>13.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Informationstechnologische Grundlagen</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Programmierung und Datenbankverwaltung</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale interaktive Prüfung	Textverarbeitung und Tabellenkalkulation	5	13.00	Zentrale interaktive Prüfung	Netzwerkkenntnisse I	5	27.00	Zentrale interaktive Prüfung	Programmierung und Datenbankverwaltung	5	27.00	Zentrale interaktive Prüfung	Linux-Grundkenntnisse	5	13.00	Mündliche Prüfung	Informationstechnologische Grundlagen	5	10.00	Mündliche Prüfung	Programmierung und Datenbankverwaltung	5	10.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale interaktive Prüfung	Textverarbeitung und Tabellenkalkulation	5	13.00																										
Zentrale interaktive Prüfung	Netzwerkkenntnisse I	5	27.00																										
Zentrale interaktive Prüfung	Programmierung und Datenbankverwaltung	5	27.00																										
Zentrale interaktive Prüfung	Linux-Grundkenntnisse	5	13.00																										
Mündliche Prüfung	Informationstechnologische Grundlagen	5	10.00																										
Mündliche Prüfung	Programmierung und Datenbankverwaltung	5	10.00																										
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																											
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>in die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																												
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																													
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung Nr. 29/2019 (VIII. 30.) zur Änderung von Ministerialverordnungen zu einigen Berufsausbildungen und über die Änderung der vom Minister für Innovation und Technik modifizierten Verordnung Nr. 35/2016 (VIII. 31) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen für Berufsqualifikationen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für nationale Entwicklung fallen.</p>																													

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1200 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Abitur

Berufsanforderungsmodulen:

10815-16 Grundlagen der Informationstechnologie

11997-16 Netzwerkkennnisse I

11625-16 Programmierung und Datenbankverwaltung

12010-16 Bedienung von Open-Source-Systemen

12008-16 Fortgeschrittenenkenntnisse in der Nutzung von Bürosoftware

12009-16 Fachliche Orientierung im IT-Bereich

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.